

Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

1. Quartal 2014

I. Urteile und Entscheidungen gegen die Schweiz

Urteil [A. A. gegen die Schweiz](#) vom 7. Januar 2014 (Nr. 58802/12)

Verbot der Folter und der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK); Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); Ausweisung in den Sudan

Gestützt auf Art. 3 EMRK machte der Beschwerdeführer geltend, seine Wegweisung in den Sudan würde ihn aufgrund seiner in der Schweiz ausgeübten politischen Aktivitäten einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung aussetzen. Unter Art. 13 EMRK in Verbindung mit Art. 3 EMRK rügte er zudem, dass er vor den Schweizer Gerichten keinen wirksamen Rechtsbehelf zur Verfügung gehabt hätte, um sein Argument, wonach er aus Darfur stammte, geltend zu machen.

Der Gerichtshof berücksichtigte, dass sich der Beschwerdeführer, mehrere Jahre bevor er sein zweites Asylgesuch einreichte, der Sudanesischen Befreiungsbewegung angeschlossen hatte, d.h. zu einer Zeit, als er noch nicht vorhersehen konnte, dass er ein zweites Asylgesuch in der Schweiz stellen würde, dass die politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers mit der Zeit an Bedeutung zugenommen hatten, dass im Sudan Menschen, welche verdächtigt werden, Oppositionsbewegungen zu unterstützen, selbst wenn ihr politisches Profil nicht besonders exponiert ist, der Gefahr einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung ausgesetzt sind, dass gewichtige Gründe für die Annahme bestehen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner politischen Aktivitäten und einer Auseinandersetzung mit dem Bruder des aktuellen sudanesischen Präsidenten der sudanesischen Regierung bekannt ist. Der Gerichtshof stellte daher fest, dass der Beschwerdeführer im Fall seiner Wegweisung in den Sudan der Gefahr ausgesetzt würde, bei seiner Ankunft am Flughafen im Sudan eine Art. 3 EMRK zuwiderlaufende Behandlung zu erfahren. Ausserdem hätte der Beschwerdeführer keine Gelegenheit, sich anderswo niederzulassen. Verletzung von Art. 3 EMRK für den Fall der Ausweisung (einstimmig).

Unter Art. 13 EMRK in Verbindung mit Art. 3 EMRK erwog der Gerichtshof, dass den nationalen Behörden nicht vorgeworfen werden könne, dass sie keine weitere Untersuchung im Hinblick auf die Herkunft des Beschwerdeführers vorgenommen hatten. Die Geburtsurkunde, welche der Beschwerdeführer im zweiten Asylverfahren vorgelegt hatte, war nicht geeignet, seine Herkunft zu belegen. Keine Verletzung von Art. 13 EMRK in Verbindung mit Art. 3 EMRK (einstimmig).

Urteil [Ruiz Rivera gegen die Schweiz](#) vom 18. Februar 2014 (Nr. 8300/06)

Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK) und Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmässigkeit der Haft entscheidet (Art. 5 Abs. 4 EMRK); Weigerung der Gerichte, ein neues psychiatrisches Gutachten einzuholen und eine kontradiktorische Anhörung durchzuführen

Der Fall betraf die Weigerung der Schweizer Behörden, den Beschwerdeführer, der seine Frau getötet und enthauptet hatte und deshalb gestützt auf zwei Sachverständigengutachten, wonach er an einer paranoiden und schizophrenen Störung leide, verwahrt worden war, zu entlassen. Der Beschwerdeführer bestritt die wissenschaftliche Gültigkeit dieser beiden Gutachten sowie die Schlussfolgerung, dass er an paranoider Schizophrenie leide. Vor dem Gerichtshof machte er namentlich eine Verletzung

des Rechts auf Freiheit und Sicherheit und des Rechts auf gerichtliche Überprüfung der Haft geltend.

Hinsichtlich der Weigerung, ein neues psychiatrisches Gutachten anzuordnen, erwog der Gerichtshof, dass die nationalen Behörden, die kein drittes unabhängiges Gutachten eingeholt hatten, nicht über ausreichend Informationen verfügten, um festzustellen, dass die Bedingungen für die vom Beschwerdeführer ersuchte probeweise Entlassung nicht erfüllt waren. Verletzung von Art. 5 Abs. 4 EMRK (vier gegen drei Stimmen).

Bezüglich der Weigerung des Verwaltungsgerichtes eine Anhörung durchzuführen, erinnerte der Gerichtshof daran, dass das Verwaltungsgericht nach seiner Einschätzung nicht über ein ausreichendes psychiatrisches Gutachten verfügte. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass das Verwaltungsgericht unter diesen Bedingungen nicht davon hätte absehen dürfen, eine persönliche Anhörung des Beschwerdeführers durchzuführen. Verletzung von Art. 5 Abs. 4 EMRK (vier gegen drei Stimmen).

In Anbetracht dieser Ergebnisse sah der Gerichtshof davon ab, die Beschwerde unter Art. 5 Abs. 1 EMRK zu untersuchen.

Urteil [Howald Moor und andere gegen die Schweiz](#) vom 11. März 2014 (Nr. 52067/10 und 41072/11)

Recht auf Zugang zu einem Gericht (Art. 6 Abs. 1 EMRK) alleine und in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); Verjährung der Ansprüche der Angehörigen eines Asbestopfers

Der Fall betraf einen Arbeiter, der im Mai 2004 erfuhr, dass er an einem malignen Pleuramesotheliom (Brustfellkrebs) erkrankt war, verursacht durch die Kontakte, welche er im Rahmen seiner Arbeit in den Jahren 1960-1970 mit Asbest hatte. Er ist im Jahr 2005 verstorben. Die Schweizer Gerichte wiesen die Klagen auf Schadenersatz nebst Zins seiner Ehefrau und der zwei Kinder gegenüber dem Arbeitgeber und den Schweizer Behörden wegen Verjährung und Verwirkung ab. Vor dem Gerichtshof rügten die Witwe des Erblassers und seine beiden Töchter getrennt eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK aufgrund der Verwirkung beziehungsweise der Verjährung ihrer Klagen, obwohl die Verjährungsfrist beziehungsweise die absolute Verwirkungsfrist zu laufen begonnen hatte, bevor sie von ihren Rechten Kenntnis haben konnten. Die Töchter des Erblassers, die sich als Opfer einer Diskriminierung gestützt auf die Art der Krankheit des Erblassers betrachteten, machten zudem eine Verletzung von Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 EMRK geltend.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die systematische Anwendung der Verjährungs- oder Verwirkungsregeln auf die Opfer von Krankheiten, welche erst lange Zeit nach den krankheitsverursachenden Ereignissen diagnostiziert werden können, geeignet sei, die Betroffenen von der Möglichkeit auszuschliessen, ihre Ansprüche vor Gericht geltend zu machen. Er hielt zudem fest, dass das Revisionsprojekt des schweizerischen Verjährungsrechts keine gerechte Lösung für das Problem vorsehe, sei es auch nur vorübergehend in der Form einer "Gnadenfrist" ("délai de grâce"). Der Gerichtshof war der Ansicht, wenn es wissenschaftlich nachgewiesen sei, dass eine Person nicht wissen könne, dass sie an einer bestimmten Krankheit leide, müsse dieser Umstand bei der Berechnung der Verjährungs- oder der Verwirkungsfrist berücksichtigt werden. Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (sechs gegen eine Stimme). Der Gerichtshof war der Meinung, dass es nicht erforderlich sei, den Fall unter Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 EMRK zu untersuchen.

Urteil Palanci gegen die Schweiz vom 25. März 2014 (Nr. 2607/08)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Ausweisung eines rückfälligen Straftäters in die Türkei

Der Fall betraf die Ausweisung des Beschwerdeführers, welcher im Jahr 1989 in die Schweiz kam und Vater von drei minderjährigen Mädchen ist, in die Türkei. Gestützt auf Art. 8 EMRK beschwerte sich der Beschwerdeführer über die Weigerung der Behörden, seine Aufenthaltsbewilligung zu verlängern, und über die Entscheidung, ihn aus der Schweiz auszuweisen. Unter Berücksichtigung u.a. der beachtlichen Anzahl der vom Beschwerdeführer begangenen Widerhandlungen (19 zwischen 1995 und 2005), wovon eine Verurteilung wegen häuslicher Gewalt, der wiederholten Warnungen der Migrationsbehörden, der beachtlichen Anhäufung von Schulden, der unterlassenen Zahlung der Unterhaltsbeiträge an seine Familie nach der Trennung von seiner Ehefrau, des Umstandes, dass der Aufenthaltsstatus des Beschwerdeführers über längere Zeit ungewiss war, des Umstandes, dass der Beschwerdeführer seine Kindheit in seinem Herkunftsland verbrachte und die Verbindung zu diesem Land ebenso wie seine Ehefrau bewahrte sowie des Umstandes, dass seine Ausweisung in die Türkei ihn nicht daran hinderte, ein gewisses Familienleben aufrecht zu erhalten und dass die Kinder ein Alter haben, in welchem sie sich ohne grosse Schwierigkeiten an eine neue Umwelt anpassen können, kam der Gerichtshof zum Schluss, dass Art. 8 EMRK nicht verletzt ist (einstimmig).

Zulässigkeitsentscheid Tavel gegen die Schweiz vom 7. Januar 2014 (Nr. 41170/07)

Opferbegriff (Art. 34 EMRK) und Diskriminierung (Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 8 EMRK); Begünstigte einer Familienstiftung

Der Fall betraf den Ausschluss des Beschwerdeführers, dessen Mutter eine geborene de Bosset war und mit der Heirat ihren Namen änderte, vom Kreis der Begünstigten einer Familienstiftung. Deren Statuten sahen vor, dass "nur Personen, welche in loyaler Ehe von den Gründern abstammten und den Namen de Bosset tragen, aus der Stiftung Nutzen ziehen und von dieser Zulagen, Subsidien und Subventionen erhalten können". Vor dem Gerichtshof beschwerte sich der Beschwerdeführer, sein Ausschluss aus dem Kreis der Begünstigten der Familienstiftung habe ihm gegenüber, was seine Erbansprüche betrifft, zu einer unzulässigen Diskriminierung "im Zugang zu einem Familienvermögen und einem von einer Familie an ihre Mitglieder gewährten finanziellen Unterhalt" geführt.

Der Gerichtshof hielt fest, dass die Generalversammlung der Familienstiftung im Jahr 1987 den Kreis der Begünstigten "auf Mädchen, geborene de Bosset, und ihre Kinder (einzig im ersten Grad)" ausgeweitet hatte. Daraus ergibt sich, dass der Beschwerdeführer, als Kind im ersten Grad einer geborenen de Bosset, Begünstigter der Familienstiftung war, ohne dass seine Mutter ihren Familiennamen hätte ändern müssen. Entgegen dem Inhalt der vom Beschwerdeführer beim Gerichtshof erhobenen Beschwerde hatte und hat der Beschwerdeführer selber "Zugang zu einem Familienvermögen und einem finanziellen Unterhalt" und war in dieser Hinsicht in keiner Weise Opfer irgendeiner Diskriminierung. Im Übrigen war der Gerichtshof nicht von der Erklärung des Beschwerdeführers überzeugt, wonach seine Mutter nie Zugang zur geringsten Information betreffend die Familienstiftung hatte. In Anbetracht dieser Überlegungen war der Gerichtshof der Ansicht, dass der Beschwerdeführer nicht behaupten könne, Opfer einer Verletzung im Sinne von Art. 34 EMRK zu sein. Unzulässig (einstimmig).

Entscheid [Isman gegen die Schweiz](#) vom 21. Januar 2014 (Nr. 23604/11)

Streichung aus dem Register (Art. 37 Abs. 1 lit. c) EMRK); weitere Prüfung der Beschwerde nicht mehr gerechtfertigt

Der Beschwerdeführer beschwerte sich vor dem Gerichtshof darüber, dass ihn seine Ausweisung nach Mogadischu der Gefahr einer Behandlung, welche Art. 3 EMRK (Verbot der Folter und der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung) und Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) zuwiderlaufe, aussetzen würde. Gestützt auf die Praxis der im Asylbereich zuständigen Schweizer Behörden, wonach die Schweiz zur Zeit keine Zwangsrückschaffungen abgewiesener Asylbewerber nach Somalia vornehmen könne, stellte der Gerichtshof fest, dass der Beschwerdeführer nicht Gefahr laufe, nach Somalia zurückgeschickt und einer Art. 3 oder 8 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Er war deshalb der Ansicht, dass die weitere Prüfung der vorliegenden Beschwerde nicht mehr gerechtfertigt sei. Streichung aus dem Register (einstimmig).

II. Urteile gegen andere Staaten

Urteil [F.G. gegen Schweden](#) vom 16. Januar 2014 (Nr. 43611/11)

Recht auf Leben (Art. 2 EMRK) und Verbot von unmenschlicher oder erniedrigender Strafe und Behandlung (Art. 3 EMRK); Ausweisung eines zum Christentum konvertierten Iraners

Gestützt auf Art. 2 und 3 EMRK rügte der Beschwerdeführer, ein zum Christentum konvertierter Iraner, dass ihn seine Ausweisung in den Iran der Gefahr aussetzen würde, bestraft oder zum Tode verurteilt zu werden. Der Gerichtshof stellte fest, dass der Beschwerdeführer nicht ausreichend beweisen konnte, dass er sich - im Fall einer Wegweisung - aufgrund seiner geltend gemachten politischen Aktivitäten oder seiner Konversion zum Christentum in konkrete und tatsächliche Gefahr begeben und einer Art. 2 oder 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung unterworfen sein würde. Hinsichtlich der Konvertierung hob der Gerichtshof hervor, dass der Beschwerdeführer sie erst als Asylgrund angab, als das Ausweisungsurteil vollstreckbar wurde, dass der Beschwerdeführer in Schweden zum Christentum konvertierte und dass er seine Religion nicht öffentlich machte. Der Gerichtshof stellte deshalb fest, dass nichts darauf hinwies, dass sich die iranischen Behörden der Konvertierung bewusst seien. Keine Verletzung von Art. 2 oder 3 EMRK (vier gegen drei Stimmen).

Urteil [Placi gegen Italien](#) vom 21. Januar 2014 (Nr. 48754/11)

Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK); Obligatorische Rekrutierung des Beschwerdeführers zum Wehrdienst trotz seines fragilen geistigen Zustandes; Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Fehlende Unabhängigkeit des medizinischen Beirats und fehlende Übermittlung gewisser wesentlicher Dokumente

Gegenstand des Falles war die obligatorische Rekrutierung des Beschwerdeführers zum Wehrdienst trotz seines fragilen geistigen Zustandes. Der Beschwerdeführer beschwerte sich im Wesentlichen unter Art. 3 EMRK über die mangelhafte Abklärung seines Gesundheitszustandes vor seiner Einberufung zum Wehrdienst sowie über seine Rekrutierung zum Militärdienst - mit den Übungen, welche er erdulden musste, und den

Strafen, zu welchen er verurteilt wurde - und unter Art. 6 Abs. 1 EMRK darüber, dass es dem medizinischen Beirat an Unabhängigkeit mangelte.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die italienischen Behörden im Zeitpunkt der Einberufung zum Wehrdienst keine ausreichenden Gründe zur Annahme hatten, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines Gesundheitszustandes im Fall seiner Rekrutierung riskieren würde, einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung unterworfen zu sein. Der Gerichtshof stellte jedoch fest, dass der Beschwerdeführer während seiner ersten sechs Monate im Militärdienst mindestens acht Bestrafungen wegen disziplinarischer Verfehlungen unterworfen worden war, ohne dass seine Vorgesetzten den Umstand berücksichtigten, dass diese Verfehlungen das Resultat psychischer Probleme sein könnten. Zudem lieferte die italienische Regierung keine Hinweise auf das Vorhandensein von Mitteln innerhalb der Armee, um Situationen besonderer Schutzwürdigkeit - wie jene des Beschwerdeführers - frühestmöglich zu erkennen und zu beseitigen. Im Weiteren kam der Gerichtshof zum Schluss, dass der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall - in Anbetracht seiner Verletzlichkeit - Qualen von einer Intensität unterworfen war, die den unvermeidlichen Härtegrad, welcher militärischer Disziplin innewohnt, überstieg. Verletzung von Art. 3 EMRK (einstimmig).

Unter Art. 6 EMRK stellte der Gerichtshof fest, dass der Beschwerdeführer in Anbetracht der Zusammensetzung des medizinischen Beirats (fünf Experten, wovon mindestens drei, einschliesslich des Präsidenten, dem Militär angehörten) und der Umstände, dass das Verwaltungsgericht die Schlussfolgerungen des Berichts unverändert übernommen hatte und dass es in der Sache keine Überprüfungsbefugnis hatte, obwohl der Bericht erst in zweiter Instanz erstellt worden war und der Privatsachverständige zu gegenteiligen Schlüssen gekommen war und das Urteil des Verwaltungsgerichts sich folglich auf diesen Bericht abstützte, berechnete Gründe zur Annahme hatte, dass der medizinische Beirat nicht mit der erforderlichen Unabhängigkeit gehandelt hatte und dass der Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Beirat nicht auf die gleiche Stufe wie der Staat gestellt war. Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (einstimmig).

Urteil [O’Keeffe gegen Irland](#) vom 28. Januar 2014 (Nr. 35810/09) (Grosse Kammer)

Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK); Versäumnis des Staates gegenüber seiner Verpflichtung, die Beschwerdeführerin gegen den sexuellen Missbrauch, dessen Opfer sie wurde, zu schützen; Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); Unmöglichkeit für die Beschwerdeführerin, dieses Versäumnis durch die nationalen Gerichte anerkennen zu lassen

Der Fall betraf die Frage der Verantwortlichkeit des Staates für sexuellen Missbrauch einer damals neunjährigen Schülerin, begangen durch einen laizistischen Lehrer, in einer *National School* in Irland im Jahr 1973. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass der Schutz der Kinder gegen Misshandlung eine immanente Verpflichtung eines Staates darstellt, insbesondere im Kontext des Grundschulwesens. Diese Verpflichtung wurde durch den irischen Staat nicht erfüllt. Bereits vor den 1970er Jahren hatte der Staat von der Existenz sexuellen Missbrauchs von Kindern durch Erwachsene Kenntnis. Trotzdem fuhr der Staat damit fort, die Grundschulbildung der grossen Mehrheit junger irischer Kinder nichtstaatlichen Institutionen (*National Schools*) anzuvertrauen, ohne dass er einen Mechanismus wirksamer staatlicher Kontrollen gegen die Gefahr der Begehung solchen Missbrauchs einrichtete. Im Gegenteil, Personen, welche sich über die Lehrer beklagen wollten, wurden davon abgebracht, sich an die staatlichen Behörden zu wenden, und an die Schulleiter der *National Schools* (in der Regel örtliche Pfarrer) verwiesen. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass ein Mechanismus zur Aufdeckung und Berichterstattung, der die Begehung von mehr als 400 Vorfällen von Missbrauch innerhalb der Schule der Beschwerdeführerin über eine so lange Dauer erlaubte, nicht als wirksam angesehen werden kann. Verletzung von Art. 3 EMRK (elf gegen sechs Stimmen).

Unter Art. 13 EMRK in Verbindung mit Art. 3 EMRK rügte die Beschwerdeführerin, dass ihr kein wirksames nationales Rechtsmittel zur Verfügung stand, um die Versäumnisse des Staates gegenüber seiner Verpflichtung, sie vor sexuellem Missbrauch zu schützen, anzuzeigen. Der Gerichtshof stellte fest, dass nicht nachgewiesen wurde, dass die Beschwerdeführerin über ein wirksames nationales Rechtsmittel verfügte, um ihre Rüge der Verletzung des materiell rechtlichen Aspekts von Art. 3 EMRK geltend zu machen. Verletzung von Art. 13 EMRK (elf gegen sechs Stimmen).

Urteil [Abdu gegen Bulgarien](#) vom 11. März 2014 (Nr. 26827/08)

Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK) alleine und in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); ineffektiver Charakter einer Untersuchung über den möglicherweise rassistischen Charakter eines Angriffs

In diesem Fall warf der Beschwerdeführer den Behörden vor, dass sie keine Untersuchung über den möglicherweise rassistischen Charakter eines Angriffs, welchem er zum Opfer gefallen war, durchgeführt hatten. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Behörden, obwohl sie über plausible Grundlagen für die These verfügten, wonach der Beschwerdeführer aufgrund seiner ethnischen Herkunft angegriffen worden war, den Zeugen oder die Angreifer nicht ausdrücklich mit dem Ziel befragten zu ermitteln, ob die auf das Opfer ausgeübte Gewalt ein rassistisches Motiv hatte. Verletzung des verfahrensrechtlichen Aspekts von Art. 3 EMRK alleine und in Verbindung mit Art. 14 EMRK (fünf gegen zwei Stimmen).

Urteil [Jones und andere gegen das Vereinigte Königreich](#) vom 14. Januar 2014 (Nr. 34356/06 und 40528/06)

Recht auf Zugang zu einem Gericht (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Staatenimmunität in Zivilsachen betreffend Folter, begangen durch saudische Beamte gegenüber britischen Staatsangehörigen im Ausland

Der Fall betraf vier britische Staatsangehörige, die Beamte des saudischen Staates beschuldigten, sie in Saudi-Arabien gefoltert zu haben. Die Beschwerdeführer beschwerten sich über die Abweisung ihrer Schadenersatzklagen gegen Saudi-Arabien und gegen die Beamten durch die britischen Gerichte aufgrund der Staatenimmunität. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die Gewährung der Immunität an Saudi-Arabien und seine Beamten in den durch die Beschwerdeführer angehobenen Zivilklagen die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts widerspiegelte und folglich zu keiner ungerechtfertigten Beschränkung der Beschwerdeführer auf Zugang zu einem Gericht führte. Das Vorgesagte würde insbesondere zeigen, dass - obwohl auf internationaler Ebene in Fällen betreffend Zivilklagen gegen fremde Staatsbeamte wegen Folter zunehmend Unterstützung für eine spezielle Regel oder Ausnahme im Völkerrecht zu finden ist - die herrschende Meinung dahin gehe, dass das Recht des Staates auf Immunität nicht dadurch umgangen werden dürfe, dass seine Beamten oder seine Vertreter an seiner Stelle verklagt würden. Im Lichte der aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich des Völkerrechts erfordert diese Frage eine ständige Prüfung seitens der Konventionsstaaten. Keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (sechs gegen eine Stimme).

Urteil [Karaman gegen Deutschland](#) vom 27. Februar 2014 (Nr. 17103/10)

Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK); Erklärungen über einen Verdächtigen im Rahmen eines anderen Verfahrens

Der Beschwerdeführer betrachtet sich als Opfer einer Verletzung der Unschuldsvermutung, weil ein deutsches Gericht in einem Urteil, welches im Rahmen eines anderen Strafverfahrens gegen mehrere andere Verdächtige erging, auf seine Teilnahme an der Begehung einer Straftat verwies. Der Gerichtshof bemerkte, dass es für die Feststellung der Schuld eines der anderen Verdächtigen in der betreffenden Sache unerlässlich war, die vom Beschwerdeführer wahrgenommene Rolle zu erwähnen, dass die vom Gericht gewählten Formulierungen ausreichend klar darlegten, dass die Verweise auf den Beschwerdeführer nicht dazu dienten, seine Schuld festzustellen und dass die Richter betonten, dass es gegen die Unschuldsvermutung verstossen würde, ihm gestützt auf das Verfahren gegen die anderen Verdächtigen irgendeine Schuld zuzuweisen. Keine Verletzung von Art. 6 Abs. 2 EMRK (fünf gegen zwei Stimmen).

Urteil [Tierbefreier E.V. gegen Deutschland](#) vom 16. Januar 2014 (Nr. 45192/09)

Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK) alleine und in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); Verbot der Verbreitung von Filmmaterial, das heimlich auf dem Betriebsgelände eines Unternehmens, welches Tierversuche durchführte, aufgenommen wurde.

Gestützt auf Art. 10 EMRK beschwerte sich der Beschwerdeführer, ein Verein, welcher sich für die Rechte der Tiere einsetzt, vor dem Gerichtshof über eine Verfügung der deutschen Gerichte, mit welcher ihm untersagt wurde, das heimlich auf dem Betriebsgelände eines Unternehmens, welches Tierversuche für die Pharmaindustrie durchführte, Filmmaterial öffentlich zu verbreiten. Der Verein berief sich zudem auf Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 10 EMRK und machte geltend, Opfer einer Diskriminierung zu sein gegenüber dem Journalisten, dem die Verbreitung des strittigen Filmmaterials in einem anderen Kontext erlaubt worden war. Insbesondere in Anbetracht des Umstandes, dass der Fall von den nationalen Gerichten, die den Einfluss der Meinungsäusserungsfreiheit in einer Debatte über Belange von öffentlichem Interesse vollständig anerkannten, sorgfältig untersucht worden war, kam der Gerichtshof zum Schluss, dass die nationalen Behörden die auf dem Spiel stehenden Interessen richtig bewertet hatten. Keine Verletzung von Art. 10 EMRK (einstimmig).

Unter Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 10 EMRK berücksichtigte der Gerichtshof, dass die nationalen Gerichte hinreichende Gründe für die unterschiedliche Behandlung des beschwerdeführenden Vereins gegenüber den anderen Tierschutzaktivisten bezüglich des Ausmasses der einstweiligen Verfügung vorbrachten. Keine Verletzung von Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 10 EMRK (einstimmig).

Urteil [Cusan und Fazzo gegen Italien](#) vom 7. Januar 2014 (Nr. 77/07)

Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 8 EMRK); Übertragung des Familiennamens auf die Kinder

Die Beschwerdeführer beklagten sich vor dem Gerichtshof über die Weigerung der italienischen Behörden, ihrem Antrag auf Verleihung des Geburtsnamens der Mutter an die Tochter stattzugeben, und über den Umstand, dass das italienische Recht zum betreffenden Zeitpunkt die Übertragung des Nachnamens des Vaters auf die ehelichen Kinder vorschrieb. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die Tradition, die allen Familienmitgliedern den Nachnamen des Vaters übertrug, eine Diskriminierung gegenüber den Frauen nicht rechtfertigen könne. Er stellte fest, dass die Bestimmung des Namens des Kindes beruhend auf der Übertragung des Namens des Vaters einzig aufgrund einer auf dem Geschlecht der Eltern beruhenden Diskriminierung geschieht - im Widerspruch zum Grundsatz der Nicht-Diskriminierung. Verletzung von Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 8 EMRK (sechs gegen eine Stimme).

